

Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in Ihrer Sitzung am die

Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der
Universitätsstadt Gießen

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757),

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619, 645),

§§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

§ 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298).

Artikel I

Die Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 12. November 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt je Bewohner wöchentlich ein Behältervolumen von mindestens 15 Litern für nicht verwertbare Abfälle (Restmüll) zur Verfügung (Regelvolumen). Die Grundstückseigentümer können eine Reduzierung des Behältervolumens für nicht verwertbare Abfälle beantragen und zwar bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehälter bis auf ein Restmüllvolumen von 7,5 Liter je Bewohner und Woche (Mindestvolumen).

Für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) bzw. Altpapier werden wöchentlich 15 Liter Behältervolumen je Bewohner zur Verfügung gestellt.“

2. § 13 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für Vereine, Campingplätze, Betriebe und Gartengrundstücke, die nur saisonal betrieben werden, besteht die Möglichkeit für den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober eine besonders gekennzeichnete Saisontonne zu nutzen. Eine Saisontonne ist für Restmüllgefäße mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus und Biotonnen mit wöchentlichem Abfuhrhythmus zugelassen. Die Größe der Saisontonne bemisst sich nach der nach Maßgabe des Abs. 5 festzulegenden Anzahl der Einwohnergleichwerte, bzw. nach der Anforderung der Gartenpächter. Diese Regelung gilt nicht für Privathaushalte und Wochenendgrundstücke.“

3. § 13 Abs. 11 wird aufgehoben.

4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird als neuer Buchst. a eingefügt: „a) 60-Liter Umleerbehälter“. Die bisherigen Buchst. a bis f werden Buchst. b bis g.

5. In § 14 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Worten „beträgt für jeden“ die Worte „60-Liter-Umleerbehälter 25 kg“ eingefügt.

6. § 18 Abs. 1 Satz 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„Die Gebühren sind an den Verkaufsstellen direkt zu entrichten. Die Abrufscheine sind von den Verkaufsstellen bis 12 Uhr vor dem festgelegten Abholtag dem Stadtreinigungs- und Fuhramt einzureichen. Abholtag und Gebührensätze für die einzelnen Gegenstände sind aus dem Abrufschein ersichtlich. Die Abrufscheine sind in den vom Stadtreinigungs- und Fuhramt zugelassenen Verkaufsstellen erhältlich. Die Abfuhrpläne für den Sperrmüll und die Verkaufsstellen für Sperrmüll-Abrufscheine gibt das Stadtreinigungs- und Fuhramt öffentlich bekannt.“

7. § 18 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen der Universitätsstadt Gießen ist einmal pro Quartal möglich, solange haushaltsübliche Mengen (ca. 500 Liter Volumen je Anlieferung) nicht überschritten werden.“

8. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters ist auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 enthalten. Ebenso sind mit diesen Gebühren die allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung des Landkreises Gießen, vier kostenfreie Anlieferungen von Sperrmüll gemäß § 18, zwei Abfahren von Grün- und Gartenabfällen, die Weihnachtsbaumabfuhr sowie die Sonderabfallentsorgung abgegolten. Die Gebühren, auf die Restmüllbehälter bezogen, betragen:

Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr
60-Liter	4-wöchentlich	60	120,00 €
	14-täglich	120	174,00 €
120-Liter	4-wöchentlich	120	158,40 €
	14-täglich	240	240,00 €
	wöchentlich	480	417,00 €
180-Liter	4-wöchentlich	180	234,00 €
	14-täglich	360	327,00 €
240-Liter	4-wöchentlich	240	276,00 €
	14-täglich	480	396,00 €
	wöchentlich	960	810,00 €
1.100-Liter	4-wöchentlich	1.100	1.092,00 €
	14-täglich	2.200	1.488,00 €
	wöchentlich	4.400	2.892,00 €
5.000 Liter	14-täglich	10.000	5.448,00 € (ohne Bioabfall)
	wöchentlich	20.000	10.896,00 € (ohne Bioabfall)

Bei zwei- oder mehrmaliger Leerung in der Woche betragen die Jahresgebühren ein entsprechendes Vielfaches bzgl. der wöchentlichen Leerung.

An einem Standort sind Restmüllbehälter bis 240 Liter Tonnengröße kombinierbar, allerdings muss der Abfuhrhythmus übereinstimmen.

Falls das Volumen für Bioabfälle nach § 13 Abs. 3 nicht ausreichend ist, können größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gegen Gebühr bzw. Differenzgebühr aufgestellt werden. Diese Gebühren für Bioabfallbehälter betragen:

Tonnengröße	Jahresgebühr
Wechsel von 120-Liter- zu 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	18,00 €
Zusätzliche 120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	42,00 €
Zusätzliche 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	60,00 €

Falls das Stadtreinigungs- und Fuhramt nach § 6 Abs. 5 auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Eigenkompostierung zulässt, reduziert sich die Jahresgebühr um die Jahresgebühr der nach § 13 Abs. 3 aufzustellenden Bioabfallbehälter. Wegen der Gebührenermäßigung wird entsprechend auf die Jahresgebühren der obigen Tabelle bzgl. der zusätzlichen Bioabfallbehälter verwiesen.

Für Grundstückseigentümer mit zusätzlichem Bedarf für Altpapierbehälter, der über der Bemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 3 liegt, entstehen keine weitere Gebühren, wenn weitere Behälter aufgestellt werden.“

9. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühren für Saisontonnen nach § 13 Abs. 9 betragen:

Tonnengröße	Saisongebühr
120 Liter Restmüll (14-tägliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	72,10 €
120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	42,00 €
240-Liter Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	59,50 €“

„

10. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Jahresgebühren betragen für zusätzliche zeitlich befristete Abfallbehälter aus Privathaushaltungen, die regelmäßig im Umleerverfahren geleert werden:

1. bei wöchentlicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	240,00 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	432,00 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.680,00 €

2.	<u>bei vierzehntäglicher Leerung für einen</u>	
	60-Liter-Restmüllumleerbehälter	72,00 €
	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	120,00 €
	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 €
	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	840,00 €
	240-Liter-Altglasumleerbehälter	70,80 €"

11. In § 21 wird als neuer Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Jahresgebühren betragen für Abfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die regelmäßig im Umleerverfahren geleert werden:

	<u>bei wöchentlicher Leerung für einen</u>	
	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	240,00 €
	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	432,00 €
	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.680,00 €

	<u>bei vierzehntäglicher Leerung für einen</u>	
	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	120,00 €
	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 €
	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	840,00 €
	240-Liter-Altglasumleerbehälter	70,80 €"

12. § 21 Abs. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„(5) Die Grundgebühr pro Leerung bei unregelmäßiger Abfuhr von Abfallbehältern beträgt einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungskosten:

- a) bei Abfallbehältern nach Abs. 2 bis 4a, die anstatt der regelmäßigen Abfuhr nachträglich geleert werden sollen, bis 240 Liter 20,00 €.
Abfallbehälter ab 1.100 Liter werden zu folgenden Gebühren entsorgt:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter | 50,00 € |
| 5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter | 230,00 €" |

13. In § 21 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „Abs. 2 bis 4a“ ersetzt.

14. § 21 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Für die Leerung von 1.100 l-Abfallbehältern, die weiter als 10 m und weniger als 30 m von der öffentlich befahrbaren Straße entfernt sind, beträgt die Gebühr für den Mehraufwand je geleerten 1.100 l-Behälter 5 €.“

15. § 21 Abs. 13 Buchst. a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abholung sperrigen Hausrates (Sperrmüll) wird durch den Kauf des Abrufscheines in den Verkaufsstellen entrichtet oder vom Stadtreinigungs- und Fuhramt per Gebührenbescheid angefordert.“

16. § 21 Abs. 13 Buchst. b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von der Sperrmüllgebühr ausgenommen sind nach § 18 Abs. 6 einmal pro Quartal Selbstanlieferungen von privaten Haushaltungen aus der Universitätsstadt Gießen, solange haushaltsübliche Mengen (ca. 500 Liter Volumen je Anlieferung) nicht überschritten werden.“

17. In § 21 Abs. 13 wird als neuer Buchst c eingefügt:

„c) In Ausnahmefällen können einzelne schwere Sperrmüllteile, die von zwei Personen transportiert werden können, vom Stadtreinigungs- und Fuhramt aus der Wohnung geholt werden. Die Gebühr beträgt zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 7 einmalig 25 €.“

18. In § 21 wird als neuer Abs. 14 eingefügt:

„(14) Die Universitätsstadt Gießen stellt jedem mit Erstwohnsitz in Gießen gemeldeten Kind im ersten und zweiten Lebensjahr pro Jahr 12 Windelsäcke gebührenfrei zur Verfügung. Diese werden der Stadt Gießen in Rechnung gestellt.“

19. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresbetrag der Gebühren für die regelmäßige Leerung der 60-, 120-, 240-, und 1.100- Liter-Behälter (§ 21 Abs. 2 bis 4a) wird durch die Kämmerei, Abteilung Steuern, - in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben - durch Bescheid festgesetzt und angefordert.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

gez.
Rausch
Dezernent